



Verordnung

über

die Benützung des Dorfplatzes Malter (Dorfplatzverordnung)

vom 25. September 2019

Inhalt

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	3
Art. 2	Reservationen	3
Art. 3	Übergabe / Abnahme	3
Art. 4	Schäden / Versicherung.....	3
Art. 5	Nachruhe	3
Art. 6	Einrichtung / Infrastruktur	4
Art. 7	Abfall- und Entsorgungskonzept	4
Art. 8	Öffentliche Toiletten	4
Art. 9	Sicherheit	4
Art. 10	Verkehr	5
Art. 11	Kontaktnummer – nur für Notfälle	5
Art. 12	Gebühren.....	5
Art. 13	Ausnahmen	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat Malters, gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PGB), § 19 Abs. 1 lit. c des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG), beschliesst:

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung des Dorfplatzes der Gemeinde Malters und die dazu notwendigen Bewilligungen.

² Der Dorfplatz Malters steht grundsätzlich der Öffentlichkeit und den Einwohnern der Gemeinde Malters für ihre Freizeitgestaltung zur Verfügung.

³ Die Nutzung hat unter Rücksichtnahme auf alle Platznutzer und Anwohner zu erfolgen.

⁴ Soweit diese Verordnung nichts anderes regelt liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeammannamt.

Art. 2 Reservationen

¹ Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von Teilen oder des gesamten Platzes ist bewilligungspflichtig. Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht.

² Die Bewilligungen für Veranstaltungen erteilt das Gemeindeammannamt. In der Bewilligung können Vorgaben und Weisungen zur Nutzung des Dorfplatzes erlassen werden.

³ Für die erstmalige Bewilligung von Grossanlässen mit Dorffestcharakter ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3 Übergabe / Abnahme

Bei grösseren Veranstaltungen erfolgt eine Übergabe und Abnahme des Platzes.

Art. 4 Schäden / Versicherung

¹ Für Schäden im Zusammenhang mit bzw. während der Dauer von Veranstaltungen haftet der Veranstalter. Durch den Veranstalter ist eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

² Die Bäume sind zu schonen. Alle Massnahmen, welche die bestehenden Bäume und Rabatten gefährden, sind zu unterlassen.

³ Ballspiele sollen auf den entsprechenden Spielflächen bei den Schulanlagen ausgeführt werden.

Art. 5 Nachtruhe

¹ Grundsätzlich gilt die Nachtruhe gemäss Gesetz von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² An der Fasnacht gilt grundsätzlich Freinacht (gemäss Gesetz). Als allgemeine Fasnachtstage gelten der Schmutzige Donnerstag (Donnerstagabend auf Freitag), der Güdismontag (Montagabend auf Dienstag) und der Güdisdienstag (Dienstagabend auf Mittwoch).

³ Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppierungen mit Dorffestcharakter (z.B. Kilbi) ist die Beschallungsstärke ab 22.00 Uhr zu reduzieren und ab 00.30 Uhr sind alle Beschallungsanlagen abzustellen. Die Veranstaltungen sind um 02.00 Uhr zu beenden.

⁴ Bei Veranstaltungen einzelner Gruppierungen ist die Beschallung mit Musik nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Die Veranstaltungen sind um 00.30 Uhr zu beenden.

Art. 6 Einrichtung / Infrastruktur

Die Benutzung der Infrastruktureinrichtungen ist mit dem Gemeindeammannamt abzusprechen. Auf dem Platz bestehen verschiedene Anschlüsse für Elektro und Wasser. Der entsprechende Plan gibt Auskunft und kann beim Gemeindeammannamt bezogen werden. Die Sonnenschirme sind ganzjährig auf dem Platz positioniert und werden durch den Werkdienst bedient. Wird vom Veranstalter gewünscht, dass für die Dauer der Veranstaltung die Sonnenschirme entfernt werden, wird für die Demontage und Montag der Sonnenschirme eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Art. 7 Abfall- und Entsorgungskonzept

¹ Die Veranstaltungen sind möglichst umweltschonend durchzuführen. Verschmutzungen der Kiesflächen sind zu vermeiden und die notwendige Reinigung ist sicherzustellen. Bei der Wahl der Getränkegebinde und der Essgeschirre ist diesem Aspekt besonders Rechnung zu tragen.

² Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Dieser hat ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.

³ Abwässer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Schächten eingeleitet werden.

⁴ Die durch den Veranstalter notwendigen Reinigungsmassnahmen im Platzbereich/Rabatten/angrenzende Liegenschaften sind vor der Veranstaltung abzusprechen.

Art. 8 Öffentliche Toiletten

Die öffentlichen Toiletten stehen grundsätzlich auch während Veranstaltungen zur Verfügung. Der Veranstalter übernimmt während der bewilligten Veranstaltung (mit Verpflegung/Getränkeabgabe) die Aufsicht über die öffentlichen Toiletten und führt in Absprache mit dem Werkdienst die notwendigen Kontrollen (Auffüllen Toilettenpapier, notwendige Reinigung) während des Anlasses sowie eine Grobreinigung nach der Veranstaltung durch.

Art. 9 Sicherheit

¹ Für Veranstaltungen mit entsprechendem Besucheraufkommen stellt der Veranstalter eine Notfallorganisation sicher und legt den Umgang mit den Ereignissen Brand, Unwetter, Panik, Unfälle dar und zeigt die notwendigen Rettungsgassen auf.

² Werden auf dem Dorfplatz Gasgrille eingesetzt dürfen aus Sicherheitsgründen nur zertifizierte Geräte verwendet werden.

³ Von Seite der Gemeinde wird eine feuerpolizeiliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 10 Verkehr

Der Dorfplatz darf aus statischen Gründen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen maximalen Gewicht von 18t befahren werden. Fahrzeuge, welche nur zu Transportzwecken dienen, dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht auf dem Dorfplatz abgestellt werden.

Art. 11 Kontaktnummer – nur für Notfälle

Der Werkdienst der Gemeinde Malters kann für ausserplanmässige technische Unterstützung hinzugezogen werden.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Bewilligungen werden kostenlos erteilt, wenn es sich um eine Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter oder eine kleinräumige Aktion (Standaktion) eines Vereins oder einer politischen Ortspartei aus der Gemeinde Malters handelt.

² Verkaufspromotionen (z.B. Firma) und ähnliche Veranstaltungen haben eine Gebühr von CHF 100.- pro Tag inkl. Strom an die Gemeinde Malters auszurichten.

³ Wird vom Veranstalter gewünscht, dass für die Dauer der Veranstaltung die Sonnenschirme entfernt werden, wird für die Demontage und Montag der Sonnenschirme eine Pauschale von CHF 700.- in Rechnung gestellt.

⁴ Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (Getränke-/Essenverkauf) haben folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Standgebühr von CHF 30.- pro Verein bzw. pro Verpflegungsstand (inkl. Wasser/Abwasser). Bei grossen Verpflegungsständen kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.
- b. Abgeltung der Energiekosten gemäss effektivem Verbrauch mit einem Preis von CHF 0.30/kWh. Bei absehbarem kleinen Energieverbrauch wird eine Pauschale von CHF 10.- verrechnet.
- c. Die Minimalgebühr für einen Anlass beträgt CHF 50.–.

⁵ Für die Märkte in der Gemeinde Malters besteht eine separate Gebührenverordnung.

Art. 13 Ausnahmen

Für Ausnahmen von dieser Verordnung ist der Gemeinderat Malters zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Oktober 2019 in Kraft.

Malters, 28. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger